



Urteil des OLG Karlsruhe vom 29.06.2016

Mietvertrag über ideellen Teil einer Photovoltaikanlage schützt nicht vor EEG-Umlage

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich im Urteil vom 29.06.2016 (Aktenzeichen 15 U 20/16) mit einer Konstellation zu beschäftigen, deren Zweck es war, die Zahlung von EEG-Umlage zu vermeiden.

Dem Urteil lag ein „Teil-Solar-Stromanlagen-Mietvertrag“ zu Grunde. Der Eigentümer einer Photovoltaikanlage hat mit einem solchen Vertrag einen ideellen Anteil der Photovoltaikanlage von 16% an den Nutzer der Halle vermietet, auf der sich die Photovoltaikanlage befindet. Aufgrund des Mietvertrags war der Mieter berechtigt, einen Teil des von der Photovoltaikanlage erzeugten Solarstroms zu verbrauchen. Auf diesem Wege sollte erreicht werden, dass für den vom Mieter verbrauchten Solarstrom keine EEG-Umlage anfällt. Die Vermieterin des ideellen PV-Anteils stellte sich auf die Position, dass sie keinen Strom liefere. Vielmehr handele es sich um den Verbrauch von Eigenstrom durch den PV-Mieter, der diesen Strom mit seinem ideellen PV-Anteil selbst erzeugt habe.

Dies wollte der Übertragungsnetzbetreiber nicht akzeptieren. Er war der Auffassung, dass es sich tatsächlich nicht um eine Miete handele, sondern um eine Stromlieferung. Für Stromlieferungen sehe das Erneuerbare-Energien-Gesetz aber vor, dass das Elektrizitätsunternehmen – hier der Vermieter des ideellen Anlagenteils – EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber abzuführen habe.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe gab in der Sache weitgehend dem Übertragungsnetzbetreiber Recht. Das Modell eines „Teil-Solar-Stromanlagen-Mietvertrags“ sei tatsächlich ein Stromliefervertrag und verpflichte den PV-Vermieter als Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung von EEG-Umlage.

Das Gericht führte aus, dass nach der Vertragsgestaltung des PV-Mietvertrags der PV-Mieter

weder das wirtschaftliche Risiko des Betriebs des ihm zugewiesenen Anlagenteils trug noch die Sachherrschaft darüber ausübte.

Die Richter des OLG stützten sich dabei insbesondere auf eine Regelung des Vertrags, wonach der PV-Mieter nicht verpflichtet war, die Strommenge seines ideellen Anteils abzunehmen. Umgekehrt war er berechtigt, Strom über seinen 16 prozentigen Anteil hinaus gegen zusätzliches Entgelt abzunehmen. Des Weiteren führte das Gericht an, dass der Mieter sich weder um den technischen Betrieb der PV-Anlage noch um Instandhaltungsarbeiten oder Wartungsmaßnahmen kümmern musste. Auch die Haftung aus dem Betrieb der Anlage sei zum allergrößten Teil beim PV-Vermieter gelegen.

Maßgeblich sei insgesamt also nicht die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses als Mietvertrag, sondern der Inhalt der beiderseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten. Und dieser Inhalt entspreche einem Strom-Lieferverhältnis, das der EEG-Umlagepflicht unterliege.

An einem Punkt allerdings hat das Gericht dem Übertragungsnetzbetreiber widersprochen. Dieser hatte gefordert, dass der PV-Vermieter als Stromlieferant die Endabrechnung des gelieferten Stroms von einem Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer testieren lasse. Das Gericht führte aus, dass das EEG zwar vorsehe, dass der Netzbetreiber diese Testierung verlangen könne. Dies eröffne jedoch lediglich einen Ermessensanspruch des Netzbetreibers. In dem zu entscheidenden Fall hat sich nach Auffassung des Gerichts dieses Ermessen auf Null reduziert. Der PV-Mieter sei der einzige Stromverbraucher gewesen, die eingespeiste Strommenge sei von einem Dritten abgelesen worden und die Gesamtmenge des von der PV-Anlage produzierten Stroms könne anhand von Klimawerten abgeschätzt werden. Dies alles mache die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers nicht notwendig und ein entsprechendes Verlangen des Übertragungsnetzbetreibers sei rechtswidrig.

24.04.2017

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

www.eeg-umlage-recht.de

E-Mail: binder@pv-recht.de